

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 562/67

BESCHLUSS

In dem Entschädigungsrechtstreit

Esther B. [REDACTED] [REDACTED] Street, [REDACTED] [REDACTED], USA.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 14. März 1968 durch den Senatepräsidenten Mai und die Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenheim, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. April 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe:

Der Berufungsrichter ist unter Verwertung ärztlicher Gutachten zur Überzeugung gelangt, daß die Beschwerden der Klägerin auf orthopädischem Gebiet verfolgungsunabhängig sind und daß mit der Verfolgung zusammenhängende neurovegetative oder psychoneurotische Störungen nach dem 1. Januar 1949 (§ 161 BGG) nicht mehr bestanden haben. Insoweit sieht auch die Beschwerde keinen Grund für die Zulassung der Revision.

Die Herzbeschwerden der Klägerin beruhen nach der Auffassung des Berufungsrichters auf altersentsprechenden arteriosklerotischen Veränderungen. Minder Bescheinigung, nach der die Klägerin im August und September 1944 wegen chronischer Myokarditis (Herzmuskelentzündung) behandelt wurde, mißt der Berufungsrichter keine Bedeutung bei:

Diese Erkrankung begründet nicht die Vermutung (§ 28 Abs. 2 BGG), daß die späteren Herzbeschwerden auf die Verfolgung zurückgingen; denn die Freiheitsentziehung (Gettoaufenthalt) habe bereits

Im September 1942 gesendet. Ohne hinreichenden Anhalt vermutet die Beschwerde, dabei unterliege der Berufungsrichter dem Irrtum, nur eine innerhalb von acht Monaten nach der Befreiung aufgetretene Gesundheitsverbesserung begründe Entschädigungsansprüche. Die beanstandete Erwägung bezieht sich offensichtlich allein auf das Eingreifen der Kausalitätsvermutung. Da es sich bei dem Zwang zum Gefaßaufenthalt wie zum nachfolgenden Verstecktleben in Polen um eine deutsche Gewaltmaßnahme handelte, kam die Vorschrift des Art. IV Abs. 3 EMR-Schluss für den Berufungsrichter als vermeintliche Grundlage eines solchen Irrtums nicht in Betracht.

Mit der Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhanges zwischen den Belastungen dieser Verfolgung und den nach der Unterstellung des Urteils um 1950 einsetzenden gegenwärtigen Herzbeschwerden befaßt sich der Berufungsrichter, wenn er ausführt, die Beschreibung über eine Myokarditisbehandlung sei zu allgemein und zu knapp gefaßt, und die Klägerin leide jetzt nicht mehr an Herzmuskelentzündung, sondern an einer Sklerose des Gefäßsystems.

Entgegen der Meinung der Beschwerde spricht nichts dafür, daß es sich dabei um ein und dieselbe Erkrankung des Herzens handle. Möglicherweise begünstigt aber eine chronische Herzmuskelentzündung die Entwicklung einer Arteriosklerose und insbesondere die bei der Klägerin vorliegende Koronar- und Aortensklerose.

Es kann auf sich beruhen, ob der Berufungsrichter diese Erwägung angestellt und aus welchen Gründen der internationalische Gutachter der Entschädigungsbehörde (Dr. Sonnenfeld) diesen Zusammenhang nicht diskutiert hat. Denn ein Mangel in der medizinischen Auswertung und Beurteilung des Sachverhalts vermag die Zulassung der Revision nicht zu rechtfertigen.

Welche Tatsachen in der Krankengeschichte des Verfolgten der Richter berücksichtigen und der Ärztlichen Begutachtung unterbreiten muß, läßt sich nicht rechtsgrundsätzliche bestimmen (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEO). Die Außerachtlassung eines solchen Umstandes (§ 286 ZPO) bedeutet auch nicht deswegen eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Abs. 2 Nr. 2 aaO), weil die entsprechende Rüge in einem Falle zugelassener Revision schon zur Aufhebung eines Berufungsurteils geführt hat (RatW 67, 281).

Aus eben diesem Grunde wäre die Zulassung des Rechtsmittels im vorliegenden Falle selbst dann nicht statthaft, wenn der Berufungsrichter, wie die Beschwerde annimmt, den medizinischen Zusammenhang im Sinne einer Begünstigung der Gefäßsklerose durch eine frühere Herzmuskelentzündung erwogen und ohne ausgewiesene Sachkunde selbständig verneint hätte.

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 BEO, 97 ZPO.

Mai

von der Mühlen